

# Statuten

---

**Verein:** Reserva Natural Porvenir

## Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Reserva Natural Porvenir» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZKB mit Sitz in Wetzikon ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## Artikel 2: Zweck

Der Verein Reserva Natural Porvenir setzt sich für den Erhalt von tropischem Regenwald und der Biodiversität in Cimitarra (Kolumbien) ein. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## Artikel 3: Tätigkeiten

Seinen Zweck erfüllt der Verein Reserva Natural Porvenir durch folgende Tätigkeiten:

- Zusammenarbeit mit lokalen Landwirten, Biologen und Ornithologen
- Pacht von bestehendem Regenwald und damit Verhinderung einer Abholzung bzw. landwirtschaftlichen Nutzung
- Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung für die wertvolle und einzigartige Biodiversität als auch der bereits bedrohten Arten z. B. Blaulappenhokko (*Crax alberti*) oder brauner Klammeraffe (*Ateles hybridus*)
- Unterstützung beim Aufbau eines Ökotourismus als alternative Einkommensquelle zur Landwirtschaft

## Artikel 4: Mittel

Seine Tätigkeiten finanziert der Verein Reserva Natural durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

## Artikel 5: Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 50.— pro Jahr und ist gleichzeitig eine Patenschaft von 1000 Quadratmeter Regenwald.

Der Vorstand kann neue Vereinsmitglieder aufnehmen und informiert darüber die Mitgliederversammlung.

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einer einmaligen, einjährigen Patenschaft von 1000 Quadratmeter für CHF 60.— die Mitgliedschaft erlischt automatisch per Ende Kalenderjahr. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

## Artikel 6: Gönner

Personen oder Organisationen, denen das Anliegen des Vereins viel bedeutet, können zu Gönnerinnen, Gönnern werden, indem sie mehr als den Mitgliederbeitrag bezahlen oder regelmässig Geld spenden.

### **Artikel 7: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Aktivmitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Die Passivmitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen automatisch per Ende Kalenderjahr
- bei juristischen Personen automatisch per Ende Kalenderjahr

### **Artikel 8: Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### **Artikel 9: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **Artikel 10: Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus per Mail eingeladen. Anträge bzw. weitere Traktandenpunkte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vorher per Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets Variante: Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **Artikel 11: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

### **Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **Artikel 12: Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine RechnungsrevisorIn oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 13: Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **Artikel 14: Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 15: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite



Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Artikel 16: Inkrafttreten**

Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.08.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wetzikon, 25.07.2021

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

---

Tatiana Giraldo

---

Stephan Bodenmann